

Licht und Schatten: Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren



Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

Agenda

1. **Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes**
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

Grafiker / Fotografin

Andere AutorInnen

Zitatrecht
oder
Lizenzvertrag

Einbau fremder
Inhalte in die
Diss.



DoktorandIn

Verlagsvertrag

Einräumung der
Rechte an der
Diss. an den
Verlag

Verlag

Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes



§

Glotterbad: Verbotsschild mit Spruch, Es ginge vieles besser wenn man mehr ginge, Landesarchiv Baden-Württemberg, <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/45DPNNGEITWPUOYRKSMIASTQVYUAMO2H>

Welche Bilder sind urheberrechtlich geschützt ?



§

Freiburg: Polizist mit "Halt"-Kelle, Landesarchiv Baden-
Württemberg, Foto: Willy Pragher
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>,
[https://www.deutsche-digitale-
bibliothek.de/item/I7ZWC34RJFTGTKVWV6ELHY6IFL
FUIOP4](https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/I7ZWC34RJFTGTKVWV6ELHY6IFLFUIOP4)

§ 2 UrhG: Geschützte Werke

1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

2. Werke der Musik;

3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

2 „Schichten“ = 2 x Urheberrecht ?

Fotografiertes Objekt



Reproduktionsfoto=digitales Objekt



Rudolf Belling: Statue
Max Schmeling

Urheberrechtsschutz des fotografierten Objekts



Menschliche Schöpfung



Nicht nur eine nur eine Idee



Individualität



Gestaltungsspielraum

Bundesgerichtshof 20.2.2025: Urheberrechtsschutz Birkenstock-Sandalen ?

Tatbestand:

Die Klägerin ist Teil der Birkenstock-Gruppe. Sie vertreibt unter anderem die Sandalenmodelle "Arizona" und "Gizeh", die derzeit folgendes Aussehen haben:



Arizona



Gizeh

Die Beklagte stellte als Lizenznehmerin der s.O. B. F. GmbH & Co. KG für die Marke "s.O." folgende über das Internet vertriebene Sandalenmodelle her:



Nein !

- ...Ein freies und kreatives Schaffen ist ausgeschlossen, soweit technische Erfordernisse, Regeln oder andere Zwänge die Gestaltung bestimmen. ...Das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente ist dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich. .
- Es kann nicht festgestellt werden, dass der bestehende Gestaltungsspielraum in einem Maße künstlerisch ausgeschöpft worden ist, das den Sandalenmodellen der Klägerin urheberrechtlichen Schutz verleiht.

Wann sind Fotos, Scans und Gemälde
„persönliche geistige Schöpfungen“ ?



Lichtbilder

1. Fotos von dreidimensionalen Objekten:
Regelmäßig „Werk“ nach § 2 UrhG



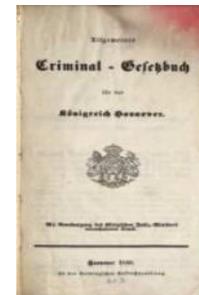
Skulptur: Tod und Teufel greifen nach dem sündigen Menschen, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/NQ6MBZC3POGUDUYR7FVZQKOIWXFC7UJB>

2. Fotos von Gemälden:
einfaches Lichtbild nach § 72 UrhG/ **aber:**
Nicht bei gemeinfreier Vorlage



Äpfel im Korb, Bayerische Künstlernachlässe e.V., <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/CY5J3WEUJJ7SBBEH7RSMIT3CDJL4CIG>

3. Einfacher (Massen-) Scan von Buchseiten:
Kein Rechtsschutz



Digitalisat: Bayerische Staatsbibliothek
Nicht urheberrechtlich geschützt - Keine kommerzielle Nachnutzung

Rechtsstreit: Foto gemeinfreier Gemälde des Reiss-Engelhorn-Museums in Wikimedia

Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer Teil 1:

Einscannen der Gemäldefotos aus einem Museumskatalog und Hochladen auf Wikimedia



Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen.

Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen. Sie stützt ihren Unterlassungsanspruch hinsichtlich der vom Beklagten eingescannten Fotografien auf Urheber- und Leistungsschutzrechte. Hinsichtlich der vom Beklagten selbst erstellten Fotografien beruft sie sich auf eine Verletzung des mit dem Beklagten geschlossenen Besichtigungsvertrags, der ein Fotografierverbot enthalte, sowie auf eine Verletzung ihres Eigentums an den ausgestellten Objekten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist - soweit für die Revision von Bedeutung - ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Das Hochladen der eingescannten Bilder aus der Publikation der Klägerin verletzt das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG). Die Fotografie eines Gemäldes genießt Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und zugehörige Bildprogramme, mit einem durchgehenden Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kein Urheberrecht für Fotos gemeinfreier Gemälde

§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

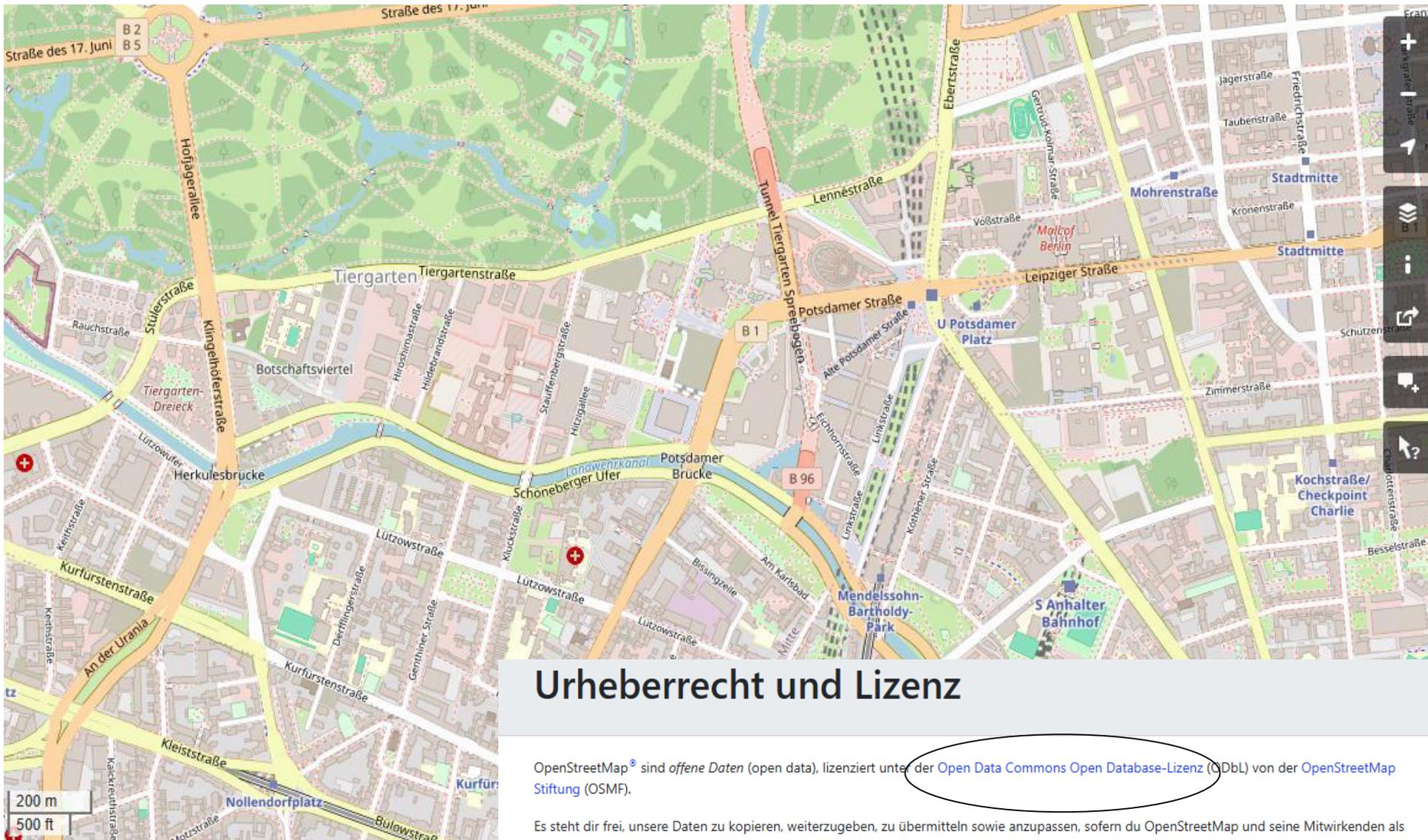
- Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“
- >>>visuelle Werke: Nicht nur Bildende Kunst
- >>> kein einfacher Lichtbildschutz nach § 72
- >>>Gilt auch, wenn:
 - das „visuelle Werk **nach** dem fotografieren gemeinfrei **wird**
 - die Lichtbilder vor Inkrafttreten des Gesetzes (7.6. 2021) erzeugt wurden

Verwendung von abgemalten Fotos



Das Abmalen eines Fotoausschnittes und der nachfolgende Verkauf von Artikeln, auf die das abgemalte Motiv gedruckt wurde, kann auch ohne Erlaubnis des Fotografen bzw. Rechteinhabers urheberrechtlich zulässig sein (LG Hamburg, Urteil vom 22.05.2020, Az. 308 S 6/18).

Voraus.: Genügender „Abstand“ zum Ausgangswerk („Freie Benutzung“, §24 bzw.23 UrhG); d.h. übernommene eigenpersönliche Züge des geschützten Werkes verblassen angesichts der Eigenart des neuen Werkes in der Weise, dass die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere nur noch als **Anregung** zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2016, Az. I ZR 9/15) ; hier: Beim Bildausschnitt nur „einfaches“ Lichtbild nach § 72 UrhG angenommen, daher ohnehin keine eigenpersönliche Züge“



Urheberrecht und Lizenz

OpenStreetMap® sind *offene Daten* (open data), lizenziert unter der **Open Data Commons Open Database-Lizenz (ODbL)** von der **OpenStreetMap Stiftung (OSMF)**.

Es steht dir frei, unsere Daten zu kopieren, weiterzugeben, zu übermitteln sowie anzupassen, sofern du OpenStreetMap und seine Mitwirkenden als Quelle angibst. Für den Fall, dass du auf Basis unserer Daten Anpassungen vornimmst oder sie als Grundlage für weitere Bearbeitungen verwendest, kannst du das Ergebnis auch nur unter derselben Lizenz weitergeben. Der vollständige **Lizenztext** erläutert deine Rechte und Pflichten.

...sind (wohl) nach § 72 UrhG rechtlich geschützt, wenn die Festlegung der Parameter auch eine menschliche Leistung zurückgeführt werden kann. Google Earth >

Print

You may print Google Earth content for non-commercial or personal use, with some restrictions as noted below. In all uses where you'll distribute printed materials that include the content, first be sure to read the [general guidelines](#) above, especially with regard to [fair use](#) and [attribution](#).

As long as you follow these guidelines, you don't need to submit a request. Note that we're not able to grant exceptions to these rules.

GO FOR IT

- ✓ Inside of books, including textbooks (up to 5k copies)
- ✓ Periodicals (Newspapers, magazines, journals, etc.)
- ✓ Business documents such as company reports, proposals, presentations, etc.

DON'T DO THIS

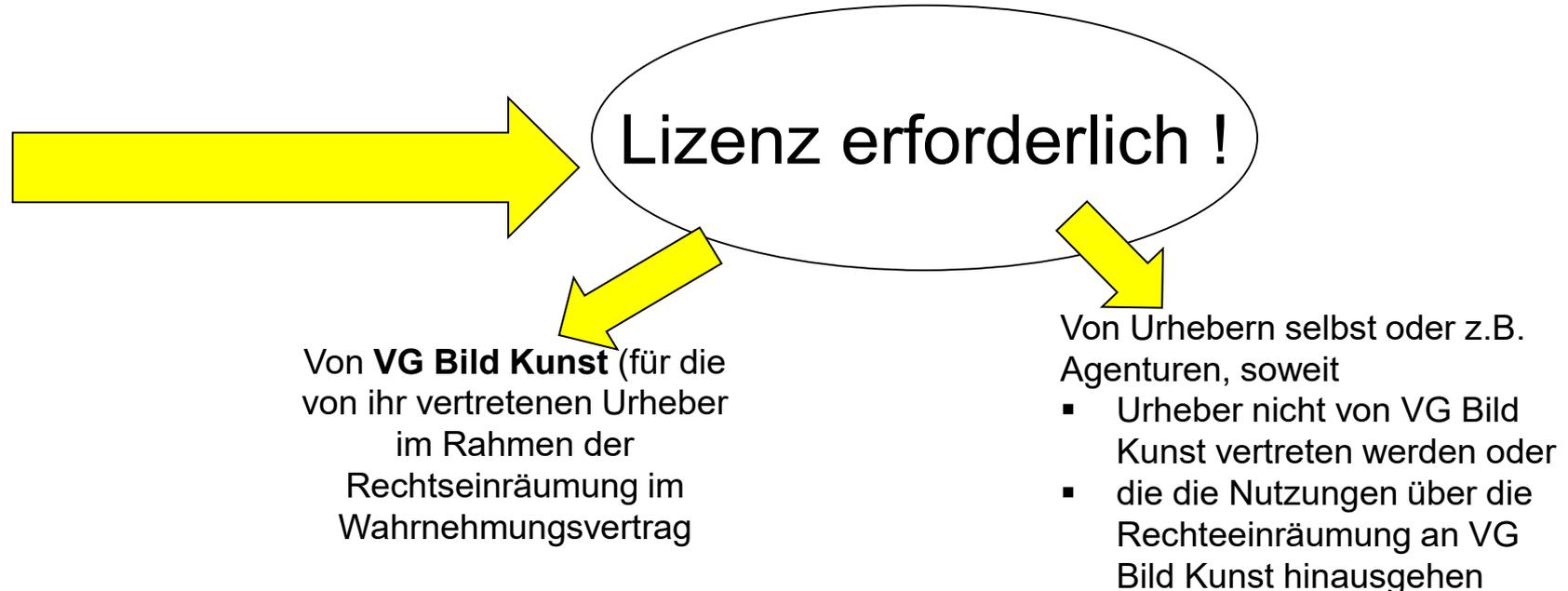
- ✗ Inside of books (more than 5k copies), or as cover art for a book
- ✗ Used as the core part of printed navigational material (for example, tour books or guide books).
- ✗ Consumer & retail goods or packaging (t-shirts, beach towels, shower curtains, mugs, posters, stationery, etc.)
- ✗ Used in printed advertisements or promotional materials of any kind (flyers, pamphlets, magazines ads, etc.)

<https://about.google/brand-resource-center/products-and-services/geo-guidelines/#google-earth>

Was bedeutet der Schutz für die Nachnutzung ?

Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden:
Insbes. bei

- Vervielfältigung und Verbreitung
- Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Rechtsschutz außerhalb des Urheberrechts: „Benutzungsordnung“ der Staatlichen Museen zu Berlin

VI. Gebrauch technischer Geräte

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.



Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./. Wikipedianer, Teil 2:

**Gemälde im Museum selbst fotografiert
und Hochgeladen auf Wikimedia**



Bundesgerichtshof zur Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke

Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17 - Museumsfotos

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genießen. Der Senat hat weiter entschieden, dass der Träger eines kommunalen Kunstmuseums von einem Besucher, der unter Verstoß gegen das im Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbarte Fotografierverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke anfertigt und im Internet öffentlich zugänglich macht, als Schadensersatz Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung verlangen kann.

Die Klägerin betreibt das Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim. Sie hat im Jahr 1992 durch einen Mitarbeiter dort ausgestellte Kunstwerke fotografieren lassen und diese Fotografien in einer Publikation veröffentlicht.

Der Beklagte ist ehrenamtlich für die deutschsprachige Ausgabe des Internet Lexikons Wikipedia mit dem zentralen Medienarchiv Wikimedia Commons tätig. Der Beklagte hat Fotografien in die Mediendatenbank Wikimedia Commons hochgeladen und zum öffentlichen Abruf bereitgestellt, auf denen Werke - Gemälde und andere Objekte - aus der

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte **gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen**. Die entsprechende **Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme** mit einem durchgestrichenen Fotoapparat **stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind** und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

Was bedeutet der Urheberrechtsschutz für die Nachnutzung ?

- Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden: Insbes. bei
 - Vervielfältigung und Verbreitung
 - Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



Wer ist „Urheber“ ?

- **§ 7 Urheber**
- Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft
> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt



Eine Institution oder ein Verlag kann kein „Urheber“ sein

Recht am eigenen Bild

§ 22 KunstUrhG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

Ausnahmen, § 23 KunstUrhG:

Bilder aus dem
Bereich der
Zeitgeschichte



Klaus Morgenstern (Fotograf):
Prof. Dr. Jürgen Habermas,
Philosoph / Soziologe; Gerhard
Schröder, SPD-Politiker

Bilder, auf denen die Person nur
als Beiwerk erscheint



Fotograf: Weber, Wolfgang

Bilder von öffentlichen
Veranstaltungen, Versammlungen,
Aufzügen



Deutsche Fotothek - Preview Scan

Rössing, Roger & Rössing, Renate (Fotograf)
Versammlung

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
- 2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes**
3. Lizenzen
4. Open Access

Grenzen des Urheberrechtsschutzes: Wann darf ein Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden ?



Ablauf der Schutzfrist



Leopold Ludwig Müller, Maler vor Staffelei
Fotograf*in: Dietmar Katz
Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen
Bedingungen 3.0 Deutschland

„**Persönliche geistige
Schöpfung**“ (§ 2 UrhG)
Urheberrechts-Schutz von
Texten, Fotos usw.



Schutzfrist



**+ 70 Jahre
(§ 64
UrhG)**

Bei anonymen /
pseudonymen
Werken: 70 Jahre
nach Erschaffung
bzw.
Veröffentlichung

By: [Hand Drawn](#)

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Quelle: <https://icon-icons.com/de/symbol/Tod/87711>

Ausnahmeregelungen („Schranken“ des Urheberrechts)



Fotograf*in: Willy Prager | Digitalisierung: Landesarchiv Baden-Württemberg
Namensnennung 3.0 Deutschland

z.B.:

- Zitatrecht
- Panoramafreiheit

§ 51 Zitate

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung
und öffentliche Wiedergabe eines
veröffentlichten Werkes zum Zweck des
Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang
durch den besonderen Zweck gerechtfertigt
ist.**

....

-
- „Veröffentlicht“ (Auch Vorträge)
 - „Einzelne“ Werke
 - **Zitatzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang** muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
 - > Kein Zitat:
 - Ersparen eigener Ausführungen
 - Ausschmückung
 - Bearbeitung/Umgestaltung nur wenn unbedingt für die Wiss. Arbeit erforderlich, die Größe verändern oder Darstellung in schwarz-weiß Aber: i.d.R. kein Zuschnitt, Einfärbung
 - „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)

§ 51 S.1 Nr.1 (Wissenschaftliches Großzitat):

...einzelne Werke dürfen nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden

- Notwendigkeit – Gerade **dieses Bild** muss es sein: z.B. Bei einem Aufsatz über Kumuluswolken: Es darf nicht irgendein fremdes Foto einer Kumuluswolke verwendet werden
- so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- Gegenstand des zitierten Werkes muss zum zitierenden Werk passen: Buch- oder Musikcover dürfen nicht abgebildet werden, wenn Gegenstand der Arbeit der **Inhalt** eines Buches oder die Musik ist

Das Zitatrecht umfasst auch das Recht am Foto des zitierten Werkes !

Startseite - Freiburg: Polizist mit "Halt"-Kelle

Favoriten FOTOS

Freiburg: Polizist mit "Halt"-Kelle

↓ zu Verbundenen Objekten

⊕

⊖

↔

📄

↓

↔

Download

Quellenangabe

Klicken Sie auf die Quellenangabe, um den Text zu kopieren.

Schließen Download



Fotograf*in: Willy Pragher | Digitalisierung: Landesarchiv Baden-Württemberg

  Namensnennung 3.0 Deutschland

Panoramafreiheit (?)

§ 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
- 3. Lizenzen**
4. Open Access

Wenn die „Schrankenregeln“ nicht passen: (Lizenz-) Vereinbarungen über die Nutzung erforderlich



https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Button_DINA_Voraussetzungen_Digitale_Nachhaltigkeit_05_Freie_Lizenz.svg

Lizenzen von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

- vertritt zahlreiche KünstlerInnen und ihre Erben bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften
- schließt Individualverträge zur Nutzung für einen bestimmten Zweck, Umfang (im Gegensatz zu allgemeinen Lizenzen wie Creative Commons)

Suche

Statuten

Wahrnehmungsverträge

Verteilungsplan

Tarife

Tarife

Allgemeine Geschäftsbedingungen und allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Erweiterte kollektive Lizenzen

Extended collective licenses

Geschäfts- und Transparenzberichte

Rahmenverträge

Information for Sister Societies

Informationen über nicht verteilbare Einnahmen

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD ^

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck / Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250	4	7	9	11	16
500	9	13	18	22	33
1.000	15	21	27	34	49
1.500	23	30	39	49	61
1.750	26	34	44	55	69
3.000	45	56	70	88	110
5.000	62	78	97	122	153
7.500	88	110	137	171	214
10.000	101	127	159	198	247
15.000	111	138	173	217	269
20.000	119	150	187	233	292
30.000	134	166	208	262	325
50.000	173	216	269	336	420
80.000	210	263	329	411	514
je weitere 10.000	23	28	38	49	60

Titel- und Rücktitelgestaltung: s. Pkt. II.1

Digitale Produkte (z. B. E-Books, CD-ROMs, DVDs)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
250	9

VG BILD-KUNST

Neue Wahrnehmungsverträge

Termine und Fristen

Informationen Ausschüttungen

Meldungen Urheber

Meldungen Urheber Ausland

Informationen für Verlage

FAQ – Urheber und Lizenznehmer

FAQ – Verlage

FAQ – Neue Wahrnehmungsverträge

FAQ – Social-Media-Bildlizenz

Berufsgruppen- und
Mitgliederversammlungen

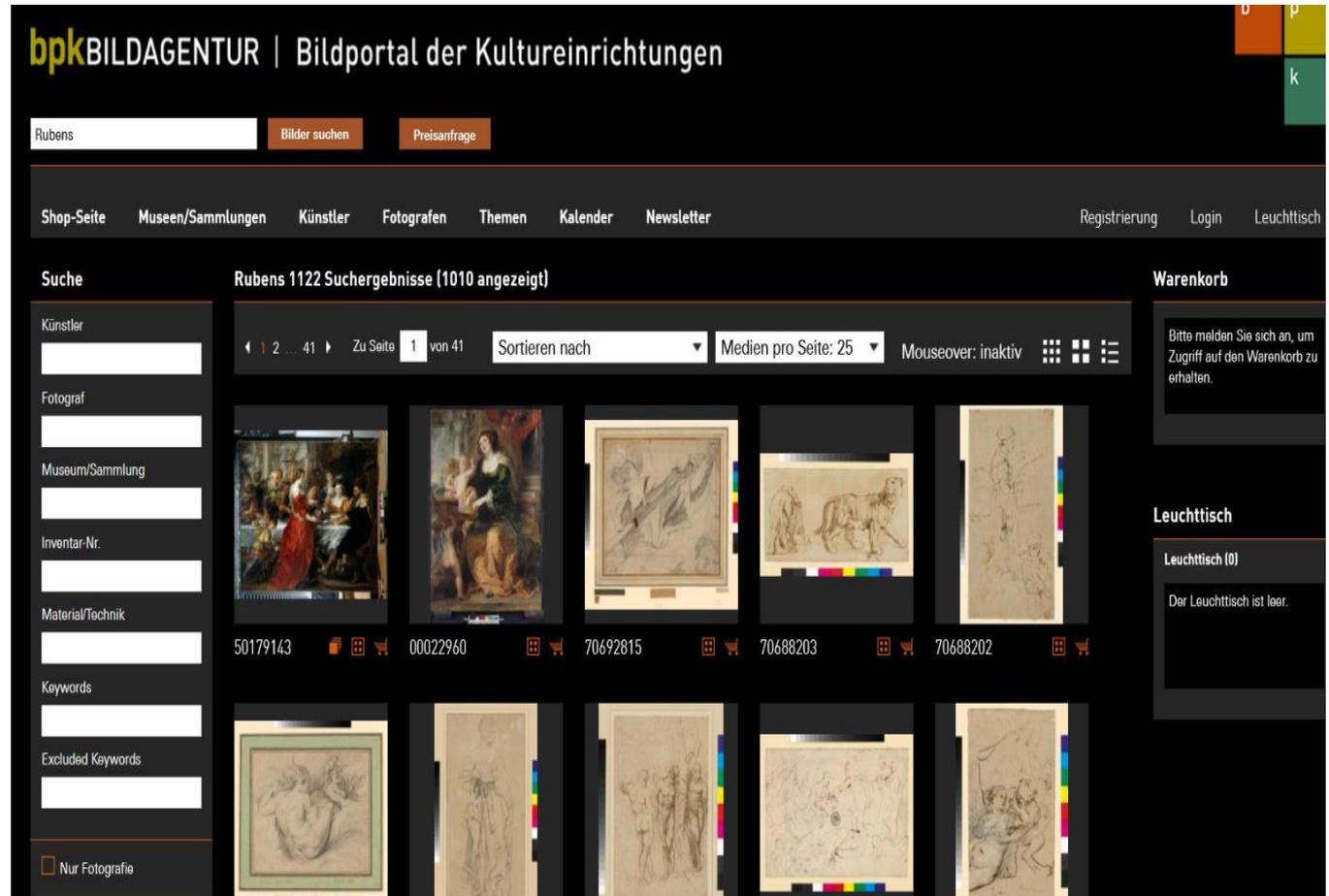
Vorstand

FAQ Urheber und Lizenznehmer - Häufig gestellte Fragen

In unseren Frequently Asked Questions – kurz FAQs – finden Sie häufig gestellte Fragen mit den entsprechenden Antworten. Die Bereiche bei der VG Bild-Kunst werden täglich mit verschiedenen Fragen von Mitgliedern und Nutzern konfrontiert. Lesen Sie hier die wichtigsten FAQs aus den folgenden Bereichen im Überblick:

- › **Meldung Buch**
- › **Meldung Honorare**
- › **Meldung Einzelbilder**
- › **Meldung Film**
- › **Meldung Werkpräsentation**
- › **Meldung Werbefilm**
- › **Dokumentation und Mitgliedschaft**
- › **Folgerecht**
- › **Reprorecht**
- › **Senderechte**

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



BnF Gallica Rechercher... dans tout Gallica 🔍 + COLLECTIONS FR

Accueil > 916 résultats page 1 sur 62 > Consultation

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, édit...

Informations détaillées

NOTICE

Titre : La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec] 95 ; [monogramme de Lautrec en bas à gauche]

Auteur : Toulouse-Lautrec, Henri de (1864-1901). Illustrateur

Éditeur : [s.n.]

Éditeur : Imp. Edw. Ancourt (Paris)

Date d'édition : 1895

Droits : domaine public

Type : image fixe

Type : estampe

Langue : Français

Format : 1 est. : lithographie, en coul. , pinceau, crayon et crachis ; 128 x 92,5 cm

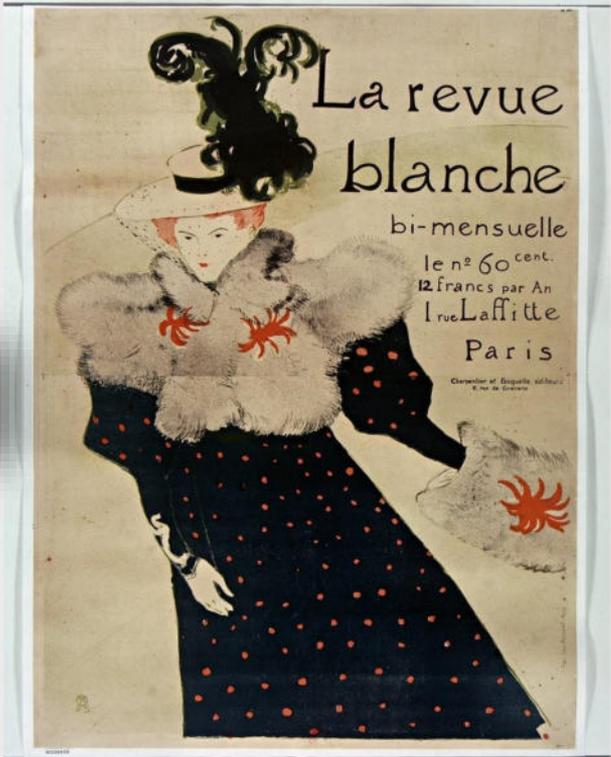
Format : image/jpeg

Droits : domaine public

Identifiant : ark:/12148/btv1b9012750h

Source : Bibliothèque nationale de France, RESERVE FNT DN-1 (TOULOUSE)

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec]



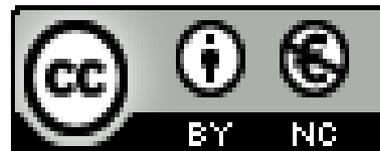
Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Image 1

Das gleiche Werk (Kunstwerk u. Foto) ist von BnF als public domain freigegeben

„Freie“ Lizenzen/ Open-Content-Lizenzen

Wie dürfen CC- lizenzierte Bilder nachgenutzt werden ?





Schranke einfachster Konstruktion

ŠJů (cs:ŠJů) - Eigenes Werk

Jeviněves, Mělník District, Central Bohemian Region, the Czech Republic.

Einzelheiten zur Genehmigung

Ich, der Urheber dieses Werkes, veröffentliche es unter der folgenden Lizenz: Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“](#) lizenziert. Dieses Werk darf von dir verbreitet werden – vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden neu. [Mehr](#)

[Weitere Einzelheiten](#)

[CC BY-SA 3.0](#) [Hinweise zur Weiternutzung](#)
File: Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsí.jpg
Erstellt: 26. Juni 2010
Standort: 50° 21' 4" N, 14° 19' 34,3" E



Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

[Haftungsbeschränkung](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen
und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.



Unter folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen [angemessene Urheber- und Rechteangaben machen](#), einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob [Änderungen vorgenommen](#) wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder [technische Verfahren](#) einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.



Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

Haftungsbeschränkung

Haftungsbeschränkung

Dieser Deed beschreibt nur einige der wichtigsten Eigenschaften und Klauseln der eigentlichen Lizenz. Er ist keine Lizenz und hat keine rechtliche Bedeutung. Sie sollten alle Klauseln und Bedingungen der eigentlichen Lizenz aufmerksam lesen, bevor Sie das lizenzierte Material nutzen.

Creative Commons ist keine Anwaltskanzlei und bietet keinerlei Rechtsdienstleistungen an.

Verbreitung, Anzeigen oder Verlinken dieser Deed oder der Lizenz, die sie zusammenfasst, erzeugt keine Mandats- oder sonstige Beziehung.

Teilen — das
vervielfältigen

Bearbeiten —
aufbauen
und zwar für

Der Lizenzgeb

Medium

und darauf

ell.

ien solange Sie



Unter folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen [angemessene Urheber- und](#)

About the license and Creative Commons

Creative Commons Corporation ("Creative Commons") is not a law firm and does not provide legal services or legal advice. Distribution of Creative Commons public licenses does not create a lawyer-client or other relationship. Creative Commons makes its licenses and related information available on an "as-is" basis. Creative Commons gives no warranties regarding its licenses, any material licensed under their terms and conditions, or any related information. Creative Commons disclaims all liability for damages resulting from their use to the fullest extent possible.

Verwendung der Creative Commons Public Licenses

Creative Commons Public Licenses sind standardisierte Zusammenstellungen rechtlicher Bedingungen, die Urheber und andere Rechteinhaber verwenden können, um ihre selbst geschaffenen Werke und andere Materialien, die urheberrechtlich oder durch bestimmte andere Rechte geschützt sind, die unter der Public License genannt werden, zur Nutzung freizugeben. Die folgenden Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter, sind keineswegs vollständig und nicht Teil unserer Lizenzen.

Übersetzungen für Lizenzgeber

Unsere Public Licenses sind zur Verwendung durch diejenigen gedacht, die rechtlich befugt sind, der Allgemeinheit solche Nutzungen von Material zu erlauben, die sonst durch das Urheberrecht oder bestimmte andere Rechte unterbunden wären. Unsere Lizenzen sind unveränderlich. Lizenzgeber sollten die Bedingungen der Lizenz, die sie ausstellen, lesen und verstehen, bevor sie die Lizenz verwenden. Lizenzgeber sollten zudem alle erforderlichen Rechte einholen, die für die Verwendung unserer Lizenzen notwendig sind, damit die Allgemeinheit das lizenzierte Material wie erwartet nutzen kann. Lizenzgeber sollten jegliches Material, für welches die Lizenz nicht gilt, klar kennzeichnen. Dies gilt auch für andere CC-lizenziertes Material und für Material, das gemäß einer urheberrechtlichen Beschreibung oder Ausnahme genannt wird. [Weniger Übersetzungen für Lizenzgeber finden Sie in Creative Commons Wiki \(in Englisch\).](#)

Übersetzungen für die Allgemeinheit

Durch die Verwendung einer unserer Public Licenses gibt ein Lizenzgeber der Allgemeinheit die Erlaubnis, das lizenzierte Material unter bestimmten Bedingungen zu nutzen. Falls die Erlaubnis des Lizenzgebers aus irgendwelchen Gründen gar nicht erforderlich ist – beispielsweise wegen einer urheberrechtlichen Ausnahme oder Beschränkung – dann wird die entsprechende Nutzung auch nicht durch die Lizenz geregelt. Die Erlaubnis in unseren Lizenzen bezieht sich nur auf das Urheberrecht und bestimmte andere Rechte, hinsichtlich derer der Lizenzgeber Erlaubnisse geben kann. Die Nutzung des lizenzierten Materials kann aber dennoch aus anderen Gründen unterbunden sein, etwa weil Dritte Urheber- oder andere Rechte an Material haben. Ein Lizenzgeber kann auch besondere Wünsche haben, etwa indem er dazu auffordert, alle Veränderungen zu kennzeichnen oder zu beschreiben. Obwohl dies dann nicht verpflichtend in Sinne unserer Lizenzen ist, sollten Sie sich bemühen, derlei Wünsche nach Möglichkeit nachzukommen. [Weniger Übersetzungen für die Allgemeinheit finden Sie in Creative Commons Wiki \(in Englisch\).](#)

Namensnennung 4.0 International

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtlich verbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License ("Public License") einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat.

Abschnitt 1 - Definitionen

a. **Abgewandelltes Material** bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist und darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandelltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.

b. **Abwandelungslizenz** bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen.

c. **Urheberrecht und ähnliche Rechte** bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt 2**(b)(1)-(2)** aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.

d. **Wirksame technische Schutzmaßnahmen** bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlicher Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.

e. **Ausnahmen und Beschränkungen** bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden.

f. **Lizenziertes Material** bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat.

g. **Lizenzierte Rechte** bezeichnet die Ihnen unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die Ihre Nutzung des lizenzierten Materials betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist.

h. **Lizenzgeber** bezeichnet die natürliche(n) und juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Public License Rechte gewährt (oder gewährt).

i. **Weitergabe** meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können.

j. **Sui-generis Datenbankrechte** bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt.

k. **Sie** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten unter der vorliegenden Public License Gebrauch macht. **Ihr bzw. Ihre** hat die entsprechende Bedeutung.

Abchnitt 1 - Umfang

a. Lizenzgewährung.

1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:

A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und

B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.

2. **Ausnahmen und Beschränkungen.** Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.

3. **Laufzeit.** Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6**(a)** geregelt.

4. **Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen.** Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder verzichtet die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandelltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2**(a)(4)** zulässig sind.

5. **Nachfolgende Empfänger.**

A. **Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material.** Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben.

B. **Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger.** Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.

6. **Inhaltliche Intelligenz.** Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschauempfehlern gemäß Abschnitt 2**(a)(1)(a)(i)** in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, genehmigt oder offiziell anerkannt werden.

b. Sonstige Rechte.

1. Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatsphäre, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.

in Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern.

riegt ausdrücklich folgenden Bedingungen

Genau weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:

geben beibehalten, soweit sie von Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:

schung der des Erstellte(n) des lizenzierten Materials mit anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen ist durch Persönlichkeit, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;

opyright-Vermerk;

weisen auf die vorliegende Public License;

weisen auf den Handlungsanschluss;

entsprechend praktikabel eines URL oder Hypertext zum lizenzierten Material;

das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und

lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, mit deren Text oder URL oder einem Hypertext

n des Abschnitts 2**(a)(1)** in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URL oder zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.

erstellt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 2**(a)(1)(A)** erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies beil ist.

abgewandelltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewährte Abwandelungslizenz nicht dazu führen, dass das Material die vorliegende Public License nicht einhalten können.

Datenbankrechte beibehalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt.

2**(1)** Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, zu und weiterzugeben;

ik oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandelltes Material; und

bestimmte 2**(a)** einhalten, wenn sie alle Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.

nicht 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die der ähnliche Rechte enthalten.

ngeschränkung

erat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist

berzug auf das lizenzierte Material keine bestimmten Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch

l schließlich jegliche Gewährleistung aus, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das

kenntlichmachung, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Preis und (auch

gleich und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder

beitragsauswahllose ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise

Was ist bei der Nachnutzung von CC-Lizenzierten Bildern zu beachten ?



- Angabe des (in der Quelle genannten) Urhebers
- URI (z.B. Internetadresse) der Quelle
- Titel
- Angabe der Lizenz mit Link
- Ggf. Hinweis, dass das Bild abgewandelt ist (z.B. „beschnitten am unteren Rand“)>

Beweissicherung ! (Mindestens) Screenshot der Quelle mit sichtbarer Lizenz

Was ist bei der CC-Lizenzierung der eigenen Publikation zu beachten, wenn sich darin Bildzitate befinden ?



- Die CC-Lizenz gilt nicht für ein Bild, das in der Publikation „nur“ zitiert wird !
- > Das muß klar zum Ausdruck kommen, z.B. durch einen Infotext neben der Lizenz und/ oder am zitierten Bild, z.B.:

„Die Inhalte dieser Arbeit werden unter der Lizenz CC by 3.0 Deutschland (<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de>) bereitgestellt. Dies gilt nicht für zitierte oder verlinkte Inhalte anderer Autoren“

Abmahnung durch Rechtsanwalt. Was ist das ?

- Aufforderung zur Unterlassung
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung
- Ggf. Schadensersatz (Lizenzanalogie: Berechnung der Höhe des Schadensersatzes angelehnt an Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM))
- Rechtsanwaltsgebühren-Forderung

50 – 100 % Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung

<https://www.rechtambild.de/2012/04/kg-berlin-50-straftzuschlag-fur-fehlende-urheberbenennung/>

URHEBERRECHT

KG Berlin: 50 % mehr Schadensersatz für fehlende Urheberbenennung



Nach [§ 13 UrhG](#) hat jeder Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und kann daher verlangen, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird. Dieses Recht ist wesentliches Merkmal seines Urheberpersönlichkeitsrechts und erfasst nicht nur die Kennzeichnung des Originals, sondern auch jedes einzelnen Vervielfältigungsstücks.

Erfolgt keine Namensnennung kann der Urheber Unterlassung fordern. Ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Das KG Berlin hat hierzu kürzlich entschieden (Urt. v. 21.03.2012, Az. [24 U 130/10](#)), dass für die Nichtbenennung des Urhebers bei Verwendung von Werken im Internet ein Zuschlag von 50 % auf das übliche Grundhonorar gefordert werden kann. Geklagt hatte die Firma Euro-Cities AG, weil die Gegenseite online abrufbares Kartenmaterial ohne Zustimmung und ohne Angabe des Urhebers verwendete. Wegen der Nichtbenennung des Urhebers machte die Klägerin einen Zuschlag von 50 % auf den weiteren Schadensersatz geltend und bekam Recht. Begründung: Die fehlende Namensnennung berge das Risiko, dass dem Urheber Aufträge entgingen.

Andere Gerichte, so z.B. das OLG Düsseldorf (Urt. v. 09.05.2006, Az. [I-20 U 138/05](#)), das LG

verwenden Cookies auf unserer Website, um Ihren Besuch effizienter zu machen und Ihnen mehr Benutzerfreundlichkeit bei Nutzung zu. Mehr lesen

Agenda

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Anderes
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. **Open Access**



Scientific Image Search

Search?

Blog

InfoMotionTag at Hochschule Hannover
On the occasion of the 40th anniversary of the Information Management degree programme at the Hanover University of Applied Sci...
16.10.2019 9:34

Final Workshop
On November 18th a final workshop on the NOA Project will be held at the TIB. For program and registration please refer to the ...
14.10.2019 14:56

Open Repositories videos and slides now available
A NOA project member gave two presentations at Open Repositories 2019 about the project. The slides and videos are now availabl...
1.08.2019 11:49

Open Repositories 2019
NOA is represented with two presentation at the conference Open Repositories 2019. The first presentation will be about the re...
29.05.2019 8:46

Powered by feedwind

Publications in Project

Jean Charbonnier, Christian Wartena
Predicting Word Concreteness and Imagery
Accepted for IWCS, Gothenburg 2019

Lucia Sohmen, Jean Charbonnier, Ina Blümel, Christian Wartena, Lambert Heller
Figures in Open Access Scientific Publications
TPDL 2018 - [Link to LNCS Proceedings](#)

Frieda Josi, Christian Wartena, Jean Charbonnier
Text-based annotation of scientific images using Wikimedia categories
TIR 2018 - [Link zu Serwiss](#)

Jean Charbonnier, Christian Wartena
Using Word Embeddings for Unsupervised Acronym Disambiguation
Coling 2018 - [Link zu Serwiss](#)

Jean Charbonnier, Lucia Sohmen, John Rothman, Birte Rohden, Christian Wartena
NOA: A Search Engine for Reusable Scientific Images Beyond the Life Sciences
27.03.2018 - [Link zu Serwiss](#)

Frieda Josi
Textbasierte Annotation von Abbildungen mit Kategorien von Wikimedia
12.02.2018 - Master Thesis



[Art x](#) Durchsuche Millionen von Objekten

[SAMMLUNGEN](#) [LEHRERINNEN UND LEHRER](#) [ÜBER UNS](#)



Art

Discover inspiring art, artists and stories in the digitised collections of European museums, galleries, libraries and archives. Explore paintings, drawings, engravings and sculpture from cultural heritage institutions across Europe.

Art des Mediums ▾
Kann ich es wiederverwenden? ▾
Bereitstellendes Land ▾
Weitere Filter

Ergebnisse: 2,480,269 ☰ ☱ ☲ ☳



Moyshe Shulsteyn. portrait
Milberger, Mikhl
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



H. Leyvik. portrait
Dymov, Osip Pseudonyme de Yoysef Perelman 1878-1958
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



Rokhl Boymvol. portrait
Milberger, Mikhl
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



Eyde Maze. portrait
Malkhi, Betsalel
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



H. Leyvik. portrait
Milberger, Mikhl
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



Sholem Shvartsbard....
Muro, Moyshe
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish

CONTENT YOU MIGHT LIKE



Zeitung



Malerei



Musik



[Feedback](#)

prometheus
 Das virtuelle digitale Wörterbuch
 für Forschung & Lehre

Staatsbibliothek - Preußischer Kulturbesitz, Berlin [Log out] | Help | English | Deutsch

Search Collections My Uploads

Search **Advanced search**

Borromini

Record 1 - 10 of 1,338 records

Page 1 of 134 of 134 Go Per page 10 Sort Rights work

Select all images More images

	Artist Title Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona Location Rom (Italien) Date Credits Rights Database Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin Work: Public Domain Mark 1.0 Reproduction: Public Domain Mark 1.0
	Artist Title Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona Location Rom (Italien) Date Credits Rights Database Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin Work: Public Domain Mark 1.0 Reproduction: Public Domain Mark 1.0
	Artist Title Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona Location Rom (Italien) Date Credits Rights Database Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin Work: Public Domain Mark 1.0 Reproduction: Public Domain Mark 1.0
	Artist Title Rom, Oratorium und Chiesa Nuova / S. Maria in Vallicella (Grundrisszeichnung) Location Date Credits Rights Database Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin Work: Public Domain Mark 1.0 Reproduction: Public Domain Mark 1.0

Suchergebnisse für "Berlin"

Suche speichern

PERSON/ORGANISATION: z.B. Höhne, Erich & Pohl...

VERWENDBARKEIT: ©

MEDIENTYP: [Icon]

SCHLAGWORT: z.B. Architektur, Politik, Kultur...

SPRACHE: z.B. Deutsch, Latein...

RECHTSSTATUS: §

DATENPARTNER: z.B. Museum für...

ZEITRAUM BIS: [Icon] Jahr [Icon] Tag [Icon] Monat [Icon] Jahr

— Weitere Filtermöglichkeiten ausblenden

- Public Domain Mark 1.0 (1.195.212)
- Rechte vorbehalten - Freier Zugang (872.790)
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (763.640)
- CC0 1.0 Universell - Public Domain Dedication (177.769)
- Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (163.842)
- Unbekannt (92.224)
- Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (76.405)
- Nicht urheberrechtlich geschützt - Keine kommerzielle Nachnutzung (70.918)
- Rechte vorbehalten - Zugang nach Autorisierung (49.254)
- Namensnennung 4.0 International (24.343)

Filter hinzufügen



Fotograf*in: Kai-Annett Becker

© CC0 1.0 Universell - Public Domain Dedication



Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis – ein Leitfaden. - Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage

Fischer, Veronika ; Petri, Grischka

Dies ist die aktuelle Version dieser Veröffentlichung.



PDF, Deutsch

Download (826kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0



PDF, Deutsch (Format PDF/A - Zur Aktivierung der Hyperlinks im Acrobat-Reader: Voreinstellungen bei "Dokumente im PDF/A-Anzeigemodus anzeigen" die Option PDF/A-Anzeige-Option „Nie“ auswählen.)

Download (814kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0

Aufrufstatistik

Bitte beziehen Sie sich beim Zitieren dieses Dokumentes nicht auf die URL in der Adresszeile des Browsers, sondern verwenden Sie unbedingt eine der folgenden Adressen:

- URN: <urn:nbn:de:bsz:16-artdok-77699> 
- URL: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/volltexte/2022/7769>
- DOI: [10.11588/artdok.00007769](https://doi.org/10.11588/artdok.00007769)

Dokumententyp: Buch

Erscheinungsjahr: 2022

Teilnahmebescheinigungen erhalten Sie via

fachinfo@sbb.spk-berlin.de

(Formulare bitte vorausfüllen – danke!)

Kontaktdaten

Armin Talke, LL.M.

Deutsche Digitale Bibliothek

Recht

Tel.: +49 (0)30-266-41 1430

E-Mail: a.talke@hv.spk-berlin.de

<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de>



Foto: Kaya Tasci